

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Villenbach**

Die Gemeinde Villenbach erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Villenbach erhebt im Rahmen von Art. 28. Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung von Mensch und Tier handelt.

(2) Die Gemeinde Villenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Feuerwehren entstehen (Art. 17 Abs. 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Härtefälle

- (1) Die angefallenen Gebühren können zur Vermeidung unbilliger Härten entsprechend ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
 - b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.03.2011 außer Kraft.

Villenbach, den 27.09.2016

GEMEINDE VILLENBACH

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 4), den Gebühren für Wartungsarbeiten (Nr. 5) und den Personalkosten zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde Villenbach in Höhe von 10 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde Villenbach durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,10 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Spreizer)	8,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	8,30 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit dem Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	80,90 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Spreizer)	133,20 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	115,40 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

eine Tragkraftspritze TS 8/8	58,50 €
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	31,40 €
eine Tauchpumpe TP 4/1	15,70 €
einen Halogenflutlichtstrahler	3,55 €
ein Scheinwerferstativ	1,80 €
einen Hand-Suchscheinwerfer	3,95 €
eine Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	2,25 €
eine Motorsäge	12,75 €
eine 3-teilige Steckleiter	8,25 €
ein Aggregat 8 kv	30,60 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	88,00 €
Türöffnungen	88,00 €
Ausrücken nach Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	600,00 €
Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung	990,00 €
Tragehilfe, soweit medizinisch nicht erforderlich	350,00 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

a) Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen/Trocknen/Druckprüfung) - B- und C-Schläuche	
je Schlauch	14,50 €
Sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	39,50 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Meldung „Fahrzeug Einsatzklar“ (Bestücken des Fahrzeuges) anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (einschl. des gemeindlichen Eigenanteils von 30 %)

a) Kommandant bzw. Stellvertreter	28,00 €
b) Gruppenführer	26,50 €
c) Feuerwehrmann	22,00 €

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) Entschädigungssätze nach der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern erhoben.

Abweichend von Nummer 6.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden Feuerwehrdienstleistenden Aufwendersatz für eine Stunde erhoben.

6.3 Beratungstätigkeiten

Bei Beratungen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden berechnet.

Für betriebliche Brandschutzunterweisungen wird pro Unterweisung bis maximal 2 Stunden mit maximal 15 Teilnehmern ein Kostenersatz in Höhe von 150,00 Euro erhoben. Materialverbrauch und die Wiederbefüllung der Übungslöcher bzw. feuerwehreigenen Ausbildungslöcher wird nach Aufwand verrechnet.

Villenbach, den 27.09.2016
GEMEINDE VILLENBACH